

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 5. März 2020 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020) erlassen und das Oö. Jagdgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der in § 47 des Oö. Fischereigesetzes 2020 vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Mai 2020.

In Art. I des Gesetzesbeschlusses (§ 47 des Oö. Fischereigesetzes 2020) ist vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung von Überprüfungsrechten Hilfe zu leisten haben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 53 115-643905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Ihr Zeichen:
Verf-2016-196489/36-Gm
5. März 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. April 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

9. April 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung